
Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Hiermit beantrage ich Teilzeitbeschäftigung

- nach § 88 a Abs. 1 LBG**
- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl
 - ohne besondere Begründung und ohne zeitliche Begrenzung möglich

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) _____
- bis zum Ende des Schuljahres _____
- bis auf weiteres (Änderungen des Beschäftigungsumfangs für künftige Schuljahre sind nur zum im jährlichen Planungserlass genannten Termin möglich)
- bis zum Beginn des Ruhestandes. (Änderungen des Beschäftigungsumfangs für künftige Schuljahre sind nur zum im jährlichen Planungserlass genannten Termin möglich)

- nach § 88 a Abs. 2 LBG (familienpolitische Gründe)**
- Voraussetzungen:
 - ⇒ Betreuung mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
 - ⇒ Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
 - auch unterhältig möglich (maximal 12 Jahre), mindestens jedoch 7,5 Pflichtwochenstunden

Ich betreue:

- mein/e Kind/er _____ geb. am _____
 _____ geb. am _____
 _____ geb. am _____
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
(Gutachten ist beigelegt).

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) _____
- bis zum Ende des Schuljahres _____ (bei Kinderbetreuung höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)
- unmittelbar im Anschluss an meine Mutterschutzfrist bzw. die mir gewährte Elternzeit, also ab _____ bis Ende des Schuljahres _____ (höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

Ich möchte mit einer Pflichtwochenstundenzahl von _____ Unterrichtsstunden (halbe oder volle Stundenzahlen) tätig sein.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen habe. Die nichtteilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besondere Vergütung oder Entlastung in vollem Umfang wahrzunehmen.

Ich erkläre, dass ich während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehe, in dem nach §§ 80 bis 82 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen nur zugelassen werden können, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.

Mit ist bekannt, dass sich die versorgungsrechtlichen Folgen reduzierter Arbeitszeit insbesondere aus § 6 i.V.m. §§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz ergeben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit drei Viertel und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl werden eine Pflichtstundenermäßigung bei Schwerbehinderung sowie eine Altersermäßigung in vollem Umfang weiter gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als drei Viertel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindern sich eine Pflichtstundenermäßigung bei Schwerbehinderung sowie eine Altersermäßigung um die Hälfte.

Für Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, ist die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung möglich, wenn diese Lehrkräfte die unteilbaren Aufgaben ihrer Funktion dabei uneingeschränkt weiter wahrnehmen.

Mir ist bekannt, dass ich während einer Teilzeitbeschäftigung wegen Kinderbetreuung oder Pflege nach § 88 a Abs. 2 LBG Änderungen unverzüglich mitzuteilen habe.

Datum

Unterschrift

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen habe. Die nichtteilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besondere Vergütung oder Entlastung in vollem Umfang wahrzunehmen.

Für Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, ist die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung möglich, wenn diese Lehrkräfte die unteilbaren Aufgaben ihrer Funktion dabei uneingeschränkt weiter wahrnehmen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit drei Viertel und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl werden eine Pflichtstundenermäßigung bei Schwerbehinderung sowie eine Altersermäßigung in vollem Umfang gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als drei Viertel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindert sich eine Pflichtstundenermäßigung für die vorgenannten Gründe um die Hälfte.

Datum

Unterschrift

Altersteilzeit im Blockmodell für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
Anlage 3 Seite 1/2

Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Altersteilzeit im Blockmodell für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit einem Grad der Behinderung ab 50 können mit Vollendung des 55. Lebensjahres Altersteilzeit im Blockmodell (nur im Blockmodell gem. § 88 a Abs. 3 LBG i.V.m. dem Runderlass vom 07. Oktober 2004 - NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 287) unter den gleichen Bedingungen wie für Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis beantragen.

Hiermit beantrage ich Altersteilzeit im Blockmodell nach § 88 a Abs. 3 LBG

mit der Arbeitsphase vom _____ bis _____

mit der Freistellungsphase vom _____ bis _____

Die Altersteilzeit soll hiernach enden mit Ablauf

des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

des Schulhalbjahres, in dem die Antragsaltersgrenze nach § 54 Abs. 4 Nr. 1 LBG (ab Vollendung des 60. Lebensjahres für Schwerbehinderte) erreicht wird.

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis _____ (GdB) und gilt bis zum _____.

Sofern die Altersteilzeit mit dem Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 54 Abs. 4 LBG enden soll, stimme ich gleichzeitig meiner Versetzung in den Ruhestand unmittelbar im Anschluss an o.g. Freistellungsphase zu und beantrage daher die Anerkennung meiner ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten.

Altersteilzeit im Blockmodell für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
Anlage 3 Seite 2/2

Mir ist bekannt, dass

1. zu den Dienstbezügen in Höhe von 50 v.H. nach dem Bundesbesoldungsgesetz aufgrund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuss gewährt wird und sich die Besoldung insgesamt verringert (83 v.H. der letzten Nettobezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden),
2. der Zeitraum der gewährten Altersteilzeit nur zu 90 v.H. als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird,
3. auch während des Gesamtzeitraumes der Altersteilzeitbeschäftigung die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten und die unten stehende Verpflichtungserklärung abzugeben ist,
4. der Altersteilzeitzuschlag (Höhe der Differenz zwischen 83 v.H. der Nettodienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden und den Nettodienstbezügen, die sich aus § 6 Abs. 1 BBesG ergeben) im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG).
- bei der Veranlagung durch das Finanzamt kann es hierbei zu Steuernachforderungen kommen -,
5. bei Dienstunfähigkeit die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden und die Altersteilzeit einhergehend mit einer Versetzung in den Ruhestand aufzulösen ist.

Ich verpflichte mich, während der Dauer der Altersteilzeit Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie dies den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet ist.

Weiterhin erkläre ich, dass ich den Antrag in Kenntnis der Verfahrenshinweise und des Erlasses des Ministeriums für Finanzen und Energie vom 8. Oktober 1999 - VI 142 - 0333.011 (48), Amtsbl. Schl.-H. 1999, S. 554 gestellt habe.

Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Schule

Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Altersteilzeit für Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

Altersteilzeitarbeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 i.V.m. dem Runderlass vom 9. März 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 123)

- als Blockmodell gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) TV ATZ oder
- als Teilzeitmodell gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) TV ATZ

Bei Altersteilzeit im **Teilzeitmodell** für tariflich beschäftigte Lehrkräfte beginnt die Arbeitsphase ausnahmslos am 01.08. oder 01.02. eines Jahres.

Die Altersteilzeit im **Blockmodell** ist von tariflich beschäftigten Lehrkräften vom Zeitablauf her so zu beantragen, dass der Beginn der Freistellungsphase grundsätzlich auf den 01.08. oder 01.02. fällt, wobei Arbeits- und Freistellungsphase gleich lang sind und stets volle Monate umfassen.

Hiermit beantrage ich Altersteilzeitarbeit

nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

vom: _____ (Beginn der Altersteilzeit)

bis: _____ (Ende der Altersteilzeit und damit Beendigung
des Beschäftigungsverhältnisses)

als Blockmodell gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) TV ATZ

mit der Arbeitsphase vom _____ bis _____

mit der Freistellungsphase vom _____ bis _____

als Teilzeitmodell gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b) TV ATZ

Die Informationen des MBF über Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte Lehrkräfte (Seite 2-5) habe ich zur Kenntnis genommen und diesem Antrag **unterschrieben** beigefügt. Eine Auskunft meines Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt, zu dem ich Anspruch auf den Bezug einer Altersrente ohne Rentenabschläge habe, ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Der vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockungsbetrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings werden die vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für die Ermittlung des erhöhten Steuersatzes berücksichtigt, nach dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen dann zu versteuern ist (**Progressionsvorbehalt**).

Die Aufstockungsbeträge müssen von Ihnen, unter Vorlage der vom Arbeitgeber erstellten Bescheinigung, in der Steuererklärung angegeben werden. Hierdurch kommt es bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu nicht unbeachtlichen Steuernachforderungen.

Eingetragene **Steuerfreibeträge** auf der Lohnsteuerkarte wirken sich auf den Nettobetrag für die Halbtagsbezüge und die Höhe der Aufstockungsleistungen aus.

Der Steuerfreibetrag wird bei der Berechnung der Steuer aufgrund der Halbtagsbeschäftigung (§ 4 TV ATZ) berücksichtigt und führt zu höheren Nettobezügen. Dagegen bleibt der Steuerfreibetrag bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 TV ATZ unberücksichtigt.

Die Erhöhung der Aufstockungsleistungen wird bei der Festsetzung des Steuersatzes im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung berücksichtigt (s. o. Progressionsvorbehalt).

Für die Feststellung, ob die Eintragung eines Freibetrages auf der Steuerkarte empfehlenswert ist oder nicht wird eine Beratung durch das zuständige Finanzamt oder eine Steuerberatungsstelle empfohlen.

Rentenversicherung / Zusatzversorgung

Die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Zusatzversorgung berechnen sich aus den Bezügen für die um die Hälfte reduzierte Arbeitszeit (§ 4 TV ATZ) wie bei sonstiger Teilzeitarbeit auch.

In die **gesetzliche Rentenversicherung** entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge für den Unterschiedsbetrag zwischen den halbierten Bezügen und 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 5 Abs. 4 TV ATZ). Der Arbeitgeber trägt dabei sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

Für Altersteilzeitfälle, die ab dem 01. Juli 2004 **beginnen**, wurde durch eine Änderung des Altersteilzeitgesetzes (AtG) die Berechnungsgrundlage für die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung geändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG).

Für diese Fälle findet bis zu einer eventuellen Anpassung des TV ATZ an die gesetzlichen Bestimmungen ein Vergleich zwischen tariflicher und gesetzlicher Berechnung statt, wobei ggf. eine zusätzliche Aufstockung bis zum gesetzlichen Mindestbetrag erfolgt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Änderung für nach dem 30. Juni 2004 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse auf Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Zuwendung) keine zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge mehr entrichtet werden dürfen.

Gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung unterscheidet sich das Verfahren in der **Zusatzversorgung** bei einer ab dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit. Hier trägt der Arbeitgeber die Umlagen bzw. Beiträge, die über die halbierten Bezüge (§ 4 TV ATZ) hinausgehen nicht allein. In diesen Fällen wird das Entgelt aus der hälftigen Beschäftigung mit dem Faktor 1,8 multipliziert (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Tarifvertrag Altersversorgung - ATV). Damit sind ca. 90 v. H. Ihrer Bezüge vor Eintritt in die Altersteilzeitarbeit zusatzversorgungspflichtig, wobei hiervon auf den Arbeitgeber 6,45 v. H. als Umlage und auf die Beschäftigten 1,41 v. H. als Beitrag zur Zusatzversorgungseinrichtung entfallen. Bei renten- und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Versicherungsträger.

Kranken- und Pflegeversicherung bei privat Versicherten

Sollte für Sie in den genannten Versicherungszweigen in den letzten fünf Jahren kein Versicherungsschutz bei einer **gesetzlichen** Krankenkasse aufgrund einer Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder Familienversicherung bestanden haben, tritt auch bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgrund der Altersteilzeitarbeit grundsätzlich keine Versicherungspflicht mehr ein.

Es verbleibt in aller Regel bei der Versicherungsfreiheit auch während der Altersteilzeit. Die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Sozialversicherungsbeiträgen reduzieren sich jedoch wegen der Verringerung des Entgelts aufgrund der Altersteilzeitarbeit.

Krankheit

Die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss) richtet sich - wie vor der Altersteilzeit auch - nach § 22 TV-L i. V. m. § 13 TVÜ-L.

Längere Erkrankungen können Einfluss auf die vom Arbeitgeber zu zahlenden Aufstockungsleistungen gem. § 5 Abs. 1, 2 und 4 TV ATZ und bei Altersteilzeit im Blockmodell auf den Übergang von der Arbeits- in die Freistellungsphase haben.

Die **Aufstockungsbeträge zu Ihrem Gehalt bzw. Lohn** (§ 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ) zahlt Ihr Arbeitgeber für die gesamte Dauer, für die Ihnen aufgrund der tariflichen Bestimmungen Krankenbezüge in Form von Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss gewährt werden; im Regelfalle sind dies 39 Wochen.

Sofern zum Zeitpunkt der Überleitung in das neue Tarifrecht (31.10. / 01.11.2006) für die Zahlung von Krankenbezügen der **§ 71 BAT** gegolten hat und eine **private Krankenversicherung** bestand, verbleibt es gem. § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder weiterhin bei einer Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen; ein Krankengeldzuschuss wird danach nicht gewährt.

Danach werden Ihnen nur noch Leistungen der Krankenkasse (Krankengeld) gezahlt, die sich nach Ihren halbierten Bezügen bestimmen; Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers erhalten Sie dann nicht mehr. Die für Sie zuständige Agentur für Arbeit zahlt unter bestimmten Voraussetzungen den Aufstockungsbetrag – jedoch nur in der gesetzlichen Höhe (20 v. H. des Regelarbeitsentgelts) - an Sie aus. Das setzt nach den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes allerdings voraus, dass dem Arbeitgeber Erstattungsleistungen zustehen und er diese auch tatsächlich erhält.

Besetzt der Arbeitgeber den frei werdenden Anteil Ihres Arbeitsplatzes nicht nach, hat er und damit auch Sie keinen Anspruch auf Zahlung von Aufstockungsleistungen durch die Agentur für Arbeit. Dasselbe gilt bei längerer Krankheit während der Arbeitsphase bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell, in der aufgrund Ihrer Vollbeschäftigung noch keine Arbeitskraft durch den Arbeitgeber eingestellt wird. Für diesen Fall müssen Sie mit z. T. erheblichen Gehaltseinbußen rechnen.

Den **Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung** (§ 5 Abs. 4 TV ATZ) zahlt der Arbeitgeber in jedem Falle nur bis zum Ablauf des für Sie maßgebenden Zeitraums der Entgeltfortzahlung im engeren Sinne (§ 22 Abs. 1 TV-L für 6 Wochen oder § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder für 26 Wochen). Damit wird gleichzeitig mit der Gewährung von Krankengeld durch die zuständige Krankenkasse die Zahlung des Aufstockungsbetrages an den Rentenversicherungsträger eingestellt.

Eine **Langzeiterkrankung** kann auch Einfluss auf den Eintritt der Freistellungsphase beim so genannten Blockmodell haben. Nach Ablauf der für Sie maßgeblichen Zeit der Entgeltfortzahlung im engeren Sinne (§ 22 Abs. 1 TV-L oder § 13 Abs. 3 TVÜ-L), also mit Beginn der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse, können Sie kein Wertguthaben im Sinne des Altersteilzeitgesetzes mehr aufbauen, das in der Freizeitphase in Anspruch genommen werden kann.

Um sozialversicherungsrechtliche Nachteile auszuschließen, schiebt sich der Zeitpunkt des Übergangs von der Arbeits- in die Freistellungsphase um die Hälfte der nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ausgefallenen Arbeitszeit hinaus (§ 8 Abs. 2 TV ATZ). Im gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase. Hierzu bedarf es keiner Änderung der mit Ihnen geschlossenen Altersteilzeitvereinbarung.

Von Bedeutung kann eine **Langzeiterkrankung** auch sein, wenn Sie beabsichtigen, im Anschluss an die Altersteilzeit eine Rente nach Altersteilzeitarbeit zu beziehen.

Aufgrund der Protokollerklärung zu § 8 TV ATZ hat der Arbeitgeber mit Ihnen über eine interessengerechte Vertragsanpassung zu verhandeln, wenn aufgrund einer längeren Arbeitsunfähigkeit die gesetzlich geforderten 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit für eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nicht mehr erfüllt werden können.

Insbesondere längere und über die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen hinausgehende Erkrankungen stellen für sich keinen zwingenden Grund zum Abbruch der Altersteilzeitarbeit und für eine Rückkehr zur vorherigen Beschäftigung dar, zumal die Krankenkassen das Krankengeld weiterhin nur auf Basis der niedrigeren Teilzeitbezüge bemessen würden.

Bewährungszeiten

Sofern nach den Besitzstandsregelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-Länder nach dem 31. Oktober 2006 noch Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege möglich sind, kann in diesen Fällen auch in der Altersteilzeit noch ein Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfolgen; dies gilt auch für die Zeit der Arbeitsfreistellung im Blockmodell.

Rentenabschläge und Abfindung

Grundsätzlich endet das Arbeitsverhältnis und damit auch die Altersteilzeitarbeit zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie nach Auskunft des für Sie zuständigen Rentenversicherungsträgers **Anspruch** auf den Bezug **einer** Altersrente ohne Rentenabschläge haben. Die beiderseitige Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit stellt in der Regel auf diesen Zeitpunkt ab.

Sollte auf Ihren Wunsch ein früherer Zeitpunkt gewählt werden, der zu Rentenabschlägen führt, erhalten Sie eine je nach Höhe der Rentenabschläge gestaffelte einmalige Abfindung (§ 5 Abs. 7 TV ATZ). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rentenabschläge allerdings dauerhaft wirken.

Nach der Altersteilzeitarbeit muss ein nahtloser Übergang in eine Altersrente gewährleistet sein. Um gravierende Nachteile beim späteren Rentenbezug auszuschließen, sollten Sie unbedingt Auskünfte sowohl des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers als auch der Zusatzversorgungseinrichtung vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung einholen, da diese Aussagen über abschlagfreie Renten oder anfallende Rentenabschläge enthalten.

So wird auch sichergestellt, dass keine persönlichen Unklarheiten über die Einkommenssituation während des späteren Rentenbezuges bestehen.

Nebentätigkeiten

Gem. § 6 TV ATZ dürfen Sie während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die den Umfang der geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV übersteigen.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Dauer der Freistellungsphase bei Altersteilzeit im Blockmodell. Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn Sie diese Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit als genehmigte Nebenbeschäftigung ausgeübt haben und diese in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unverändert fortführen.

Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch ruht während der Zeit, in der eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dasselbe gilt, wenn durch Sie über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden geleistet werden und der Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschritten wird. Hat der Anspruch auf Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er, wobei mehrere Ruhezeiträume zusammengerechnet werden.

Mitwirkungspflichten

Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, haben Sie dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen (z. B. Ausübung einer Nebentätigkeit).

Zu Unrecht gezahlte Leistungen müssen Sie dem Arbeitgeber erstatten, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten beruht.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen, über die Auswirkungen des vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bin ich mir bewusst.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Lehrkraft)

Stand: 27. August 2007

Abkürzungen:

TV ATZ = Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

TV-L = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

TVÜ-Länder = Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts

Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Hiermit beantrage ich Urlaub ohne Dienstbezüge

- nach § 88 a Abs. 2 LBG (familienpolitische Gründe)**
- insgesamt maximal 12 Jahre (auch in Verbindung mit Beurlaubung nach § 88 c Abs. 1 LBG)
 - Voraussetzungen:
 - ⇒ Betreuung mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
 - ⇒ Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

Ich betreue:

- mein/e Kind/er _____ geb. am _____
_____ geb. am _____
_____ geb. am _____
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
(Gutachten ist beigelegt).

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) _____ bis zum Ende des Schuljahres _____
(bei Kinderbetreuung höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)
- unmittelbar im Anschluss an meine Mutterschutzfrist bzw. die mir gewährte Elternzeit,
also ab _____ bis Ende des Schuljahres _____ (höchstens bis
zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

Ich bin darüber informiert, dass ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 2 Abs. 2 der Beihilfavorschriften nicht beihilfeberechtigt sind. Dies gilt nicht für Alleinerziehende, die nach § 88 a Abs. 2 LBG beurlaubt sind (gemäß § 100 Abs. 5 Nr. 3 LBG).

Mir ist bekannt, dass sich die versorgungsrechtlichen Folgen eines Urlaubs ohne Dienstbezüge insbesondere aus den §§ 5, 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz ergeben.

Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, können **keine** Beurlaubung nach § 88 a Abs. 2 Nr. 2 b LBG erhalten.

Änderungen werde ich unverzüglich mitteilen.

Beurlaubung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis Anlage 5 Seite 2/2

Ich erkläre, dass ich während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehe, in dem nach §§ 80 bis 82 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen nur zugelassen werden können, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name, Vorname

Schule

Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Hiermit beantrage ich Sonderurlaub unter Verzicht der Fortzahlung des Entgelts nach § 28 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub unter Verzicht der Fortzahlung des Entgeltes nach § 28 TV-L ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Angabe des wichtigen Grundes:

- Betreuung eines minderjährigen Kindes
Ich betreue mein/e Kind/er _____, geb. am _____
_____, geb. am _____
_____, geb. am _____
- Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (Gutachten ist beigefügt)
- Sonderurlaub bis ich das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze erreicht habe (Rentenbescheid ist beigefügt)
- sonstige Gründe (freie Formulierung), z.B.:
 - Berufsqualifizierender Abschluss bzw. Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums
 - Promotion
 - Besuch von Fortbildungsveranstaltungen
 - Teilnahme an Rehabilitationslehrgängen
 - Übernahme von Aufgaben in der Entwicklungshilfe
 - Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres etc.

für den Zeitraum:

- ab Schuljahresbeginn (1. August) _____ bis zum Ende des Schuljahres _____ (bei Kinderbetreuung höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)
- unmittelbar im Anschluss an meine Mutterschutzfrist bzw. die mir gewährte Elternzeit, also ab _____ bis Ende des Schuljahres _____ (höchstens bis zum Ende des Schulhalb- bzw. Schuljahres, in dem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet)

Hinweise für Beschäftigte bei der Beantragung von Sonderurlaub nach § 28 TV-L

Durch den Sonderurlaub ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Entgelt, Krankenbezüge etc. Für jeden Monat des Sonderurlaubs wird die Sonderzahlung um 1/12 gekürzt. Dagegen bleiben die allgemeinen Arbeitsbedingungen nach § 3 TV-L aufrechterhalten.

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 4 TV-L vorher - also vor der Aufnahme der Nebentätigkeit - schriftlich beim Arbeitgeber anzuzeigen.

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L gilt die Zeit des Sonderurlaubs grundsätzlich nicht als Beschäftigungszeit. Folglich kann ein Sonderurlaub Auswirkungen auf alle von der Beschäftigungszeit abhängigen tarifvertraglichen Leistungen (beispielsweise Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses, Kündigungsfristen etc.) haben.

Bei einem Sonderurlaub von mehr als drei Jahren erfolgt gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 TV-L eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor dem Sonderurlaub erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung.

Mit dem Beginn einer Beurlaubung unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes nach § 28 TV-L endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den Zweigen der Sozialversicherung. Es besteht die Möglichkeit, sich für die Zeit des Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Auskünfte hierzu können Ihnen Ihre Krankenkasse bzw. die zuständigen Rentenversicherungsträger erteilen.

Um zwingende dienstliche Belange berücksichtigen zu können, bitte ich Sie, Änderungen Ihres Beschäftigungsumfanges spätestens bis zu dem im jährlichen Planungserlass veröffentlichten Termin zu beantragen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Sie sind verpflichtet, mich sofort zu benachrichtigen, wenn die Gründe für die Gewährung dieses Sonderurlaubs entfallen oder Ihre private Anschrift sich ändert.

Diese Hinweise über die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis und über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Sabbatjahrregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis Anlage 7 Seite 1/5

Name, Vorname

Schule

Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis vom 5. Oktober 1999 (Nbl. MBWFK. Schl.-H. S. 502) - Teilzeitbeschäftigung nach §§ 88 a Abs. 1 i.V.m. 88 a Abs. 5 LBG

Hiermit beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung nach dem o.a. Erlass.

Beginn der gewünschten Teilzeitbeschäftigung

- Schuljahresbeginn (1. August) _____
- 1. Februar _____ (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, bitte Begründung auf gesondertem Bogen beifügen)

Dauer der gewünschten Teilzeitbeschäftigung

- zwei Jahre mit 1/2 der Dienstbezüge davon ein Jahr Voll-/Teilzeitbeschäftigung; anschließend ein Jahr Freistellung
- drei Jahre mit 2/3 der Dienstbezüge davon zwei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- vier Jahre mit 3/4 der Dienstbezüge davon drei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- fünf Jahre mit 4/5 der Dienstbezüge davon vier Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- sechs Jahre mit 5/6 der Dienstbezüge davon fünf Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung
- sieben Jahre mit 6/7 der Dienstbezüge davon sechs Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung

Sabbatjahrregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis Anlage 7 Seite 2/5

Höhe der gewünschten - zu unterrichtenden - Pflichtwochenstundenzahl

Die Besoldung richtet sich dabei nach dem gewählten Sabbatjahr-Modell.

- Beibehaltung der bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl
- Ermäßigung um _____ Stunden - also von derzeit _____ Stunden auf _____ Stunden (Pflichtwochenstunden)
- Erhöhung um _____ Stunden - also von derzeit _____ Stunden auf _____ Stunden (Pflichtwochenstunden)

Die durchschnittliche Pflichtstundenzahl während des Bewilligungszeitraumes darf nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl betragen.

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 88 Abs. 5 LBG in Form eines Sabbatjahres ist für Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, möglich, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Während des Freistellungszeitraumes werden die unteilbaren Aufgaben von den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, es sei denn, die Schulaufsicht trifft eine andere Regelung. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können diese Aufgaben anderen Lehrkräften übertragen werden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen habe. Die nichtteilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besondere Vergütung oder Entlastung im vollen Umfang wahrzunehmen.

Ich erkläre, dass ich während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten verzichte und dass ich entgeltliche Tätigkeiten nach § 82 (1) LBG nur in dem Umfang ausüben werde, wie ich sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Mir ist bekannt, dass auch bei dem hier vorliegenden Modell der Teilzeitbeschäftigung sich der Ruhegehaltsatz vermindert.

Den Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis vom 5. Oktober 1999 (Nbl. MBWFK. Schl.-H. S. 502) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

**Hinweise
zum Antrag Teilzeit im „Sabbatjahrmodell“**

1. Was ist das Sabbatjahr?

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Das Freistellungsjahr wird über einen längeren Zeitraum „angespart“, in dem in den ersten Jahren die Arbeitsleistung bei anteilig gekürzten Bezügen erbracht wird. Am Ende liegt dann die beschäftigungsfreie Zeit unter Fortzahlung der gekürzten Bezüge.

2. Mit welchen Varianten ist das Sabbatjahr möglich?

2 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(2 Jahre mit 1/2 der Bezüge)

3 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(3 Jahre mit 2/3 der Bezüge)

4 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(4 Jahre mit 3/4 der Bezüge)

5 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(5 Jahre mit 4/5 der Bezüge)

6 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(6 Jahre mit 5/6 der Bezüge)

7 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(7 Jahre mit 6/7 der Bezüge).

Wenn Sie bereits teilzeitbeschäftigt sind, gelten diese Modelle sinngemäß. Beamtete Lehrkräfte müssen jedoch beachten, dass der Umfang der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Bewilligungszeitraumes einschließlich der Freistellungsphase die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht unterschreiten darf. Möglicherweise kommen für Sie daher nicht alle Modelle in Frage.

**3. Wer kann die Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres beanspruchen?
Wer kann die Teilnahme am Sabbatjahr beantragen?**

Die Teilnahme am Sabbatjahr kann nur dann bewilligt werden, wenn das Freistellungsjahr vor der Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Der Bewilligung dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern werden die unteilbaren Aufgaben der jeweiligen Funktion während des Freistellungsjahres von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, sofern die Schulaufsicht keine andere Regelung trifft. Sofern möglich, können Teile auch anderen Lehrkräften übertragen werden. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können die Aufgaben der Funktion im Einvernehmen auch anderen Lehrkräften übertragen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder stehen.

4. *Veränderung oder vorzeitige Beendigung des Sabbatjahres*

Ihre Entscheidung für ein Modell ist bindend. Während der Laufzeit eines bewilligten Sabbatjahrmodells ist eine Änderung der Pflichtstundenzahl oder der Wechsel in ein anderes Modell nicht möglich.

Wenn Ihnen die Fortsetzung des bewilligten Modells nicht zumutbar ist, wird die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beendet. Sie haben dann Anspruch auf Nachzahlung der entsprechenden Bezüge für den Zeitraum, in dem Sie bei geminderten Bezügen beschäftigt waren.

Bei der späteren Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von beamteten Lehrkräften wird dies entsprechend berücksichtigt.

Auch die Inanspruchnahme von Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beendet grundsätzlich das Sabbatjahr.

Beispiele weiterer Beendigungsgründe (keine abschließende Aufzählung):

Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit

Antragsruhestand

Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses

Begrenzte Dienstfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung

Wenn Sie während der Freistellungsphase erkranken, verlängert sich die Freistellung vom Dienst nicht.

Besonderer Hinweis für tariflich beschäftigte Lehrkräfte:

Eine während der Arbeitsphase (Ansparphase) eintretende Arbeitsunfähigkeit, die die jeweilige Entgeltfortzahlungsfrist überschreitet, hat Auswirkungen auf die individuelle Gestaltung des Sabbatjahrmodells.

5. *Auswirkungen auf finanzielle Leistungen*

a) *Besoldung und Entgelt*

Besoldung und Entgelt werden während des Gesamtzeitraumes (2, 3, 4, 5, 6, 7 Jahre) anteilig verringert (auf 1/2, 2/3, 3/4, 4/5, 5/6, 6/7). Der Stufenaufstieg ist durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Durch das Sabbatjahr als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung werden Wartezeiten für Beförderungen nicht verlängert.

Infolge des progressiven Einkommenssteuertarifs sind Ihre Netto-Einkommensverluste – abhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerklasse – geringer als die Bruttoeinbußen.

Eine Nachzahlung im Falle der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr (siehe oben) ist steuerpflichtig. Das Landesbesoldungsamt zieht hierbei die entsprechende Lohnsteuer ab. Bezieht sich die Nachzahlung auf einen Tätigkeitszeitraum von mehr als 12 Monaten, kann eine Minderung nach dem Einkommenssteuergesetz in Betracht kommen.

b) *Jubiläumszuwendung*

Die Jubiläumszuwendung wird Ihnen während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

c) Beihilfen für Beamtinnen und Beamte

Beihilfen werden beamteten Lehrkräften für den gesamten Zeitraum, also einschließlich des Freistellungsjahres gewährt.

d) Sozialversicherung (Tariflich Beschäftigte)

Nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wird das Freistellungsjahr einer Beschäftigung mit Arbeitsentgelt gleichgesetzt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit fort. Damit besteht auch in der Freizeitphase Krankenversicherungsschutz. Bei Beschäftigten, die vor Inanspruchnahme des Sabbatjahres wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, kann von dem Tag an Krankenversicherungspflicht eintreten, von dem an das geringere Arbeitsentgelt gezahlt wird. Auf die Möglichkeit, abhängig vom jeweiligen Einzelfall einen Antrag auf Befreiung im Sinne von § 8 SGB V zu stellen, wird hingewiesen.

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesamtzeitraumes des Sabbatjahres keine Besonderheiten. Es besteht durchgehend Rentenversicherungspflicht.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zu einer anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, wirkt sich dies rentenmindernd aus.

Für die Arbeitslosenversicherung gilt dasselbe wie für die Rentenversicherung. In der Pflegeversicherung bleibt die Versicherungspflicht unberührt.

Zusatzversorgung für tarifliche Beschäftigte (VBL)

Für die Gesamtversorgung durch die VBL gilt nach der VBL-Satzung entsprechendes wie für die Rentenversicherung. Dabei wird der Vom-Hundert-Satz der Gesamtversorgung entsprechend den Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt. Es wird ggf. empfohlen, über die finanziellen Auswirkungen dieser besonderen Form der Teilzeitvereinbarung eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einzuholen.

e) Versorgung (Beamtinnen und Beamte)

Auch bei Beamtinnen und Beamten kann sich wie bei jeder Form der Teilzeitbeschäftigung der Ruhegehaltsatz vermindern.

In diesen Hinweisen kann nicht auf alle rechtlichen Aspekte und Besonderheiten des Einzelfalls eingegangen werden. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter zu Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Sabbatjahrregelung für tariflich beschäftigte Lehrkräfte Anlage 8 Seite 1/5

Name, Vorname

Schule

Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbatjahres gem. Vereinbarung nach § 59 MBG - Schl.-H. vom 8. November 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 643) i.V.m. der Bekanntmachung des MBWFK vom 7. Februar 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 132, berichtigt im NBI. MBWFK Schl.-H. 2000, S. 216 ff.)

Hiermit bitte ich um Teilzeitbeschäftigung nach der o.a. Vereinbarung

Beginn der gewünschten Teilzeitbeschäftigung

- Schuljahresbeginn (1. August) _____
1. Februar _____ (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich; bitte Begründung auf gesondertem Bogen beifügen)

Dauer der gewünschten Teilzeitbeschäftigung

- zwei Jahre mit 1/2 des Entgelts davon ein Jahr Voll-/Teilzeitbeschäftigung;
anschließend ein Jahr Freistellung
- drei Jahre mit 2/3 des Entgelts davon zwei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung
anschließend ein Jahr Freistellung
- vier Jahre mit 3/4 des Entgelts davon drei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung
anschließend ein Jahr Freistellung
- fünf Jahre mit 4/5 des Entgelts davon vier Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung
anschließend ein Jahr Freistellung
- sechs Jahre mit 5/6 des Entgelts davon fünf Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung
anschließend ein Jahr Freistellung
- sieben Jahre mit 6/7 des Entgelts davon sechs Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung
anschließend ein Jahr Freistellung

Sabbatjahrregelung für tariflich beschäftigte Lehrkräfte Anlage 8 Seite 2/5

Höhe der gewünschten - zu unterrichtenden - Pflichtwochenstundenzahl

Das Entgelt richtet sich dabei nach dem gewählten Sabbatjahr-Modell.

- Beibehaltung der bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl
- Ermäßigung um _____ Stunden - also von derzeit _____ Stunden auf _____ Stunden (Pflichtwochenstunden)
- Erhöhung um _____ Stunden - also von derzeit _____ Stunden auf _____ Stunden (Pflichtwochenstunden)

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbatjahres ist für Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, möglich, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Während des Freistellungszeitraumes werden die unteilbaren Aufgaben von den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, es sei denn, die Schulaufsicht trifft eine andere Regelung. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können diese Aufgaben anderen Lehrkräften übertragen werden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besonderes Entgelt mit zu übernehmen habe. Die nicht-teilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besonderes Entgelt oder Entlastung im vollen Umfang wahrzunehmen.

Datum

Unterschrift

**Hinweise
zum Antrag Teilzeit im „Sabbatjahrmodell“**

1. Was ist das Sabbatjahr?

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Das Freistellungsjahr wird über einen längeren Zeitraum „angespart“, in dem in den ersten Jahren die Arbeitsleistung bei anteilig gekürzten Bezügen erbracht wird. Am Ende liegt dann die beschäftigungs-freie Zeit unter Fortzahlung der gekürzten Bezüge.

2. Mit welchen Varianten ist das Sabbatjahr möglich?

2 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(2 Jahre mit 1/2 der Bezüge)

3 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(3 Jahre mit 2/3 der Bezüge)

4 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(4 Jahre mit 3/4 der Bezüge)

5 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(5 Jahre mit 4/5 der Bezüge)

6 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(6 Jahre mit 5/6 der Bezüge)

7 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt
(7 Jahre mit 6/7 der Bezüge).

Wenn Sie bereits teilzeitbeschäftigt sind, gelten diese Modelle sinngemäß. Beamtete Lehrkräfte müssen jedoch beachten, dass der Umfang der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Bewilligungszeitraumes einschließlich der Freistellungsphase die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht unterschreiten darf. Möglicherweise kommen für Sie daher nicht alle Modelle in Frage.

**3. Wer kann die Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres beanspruchen?
Wer kann die Teilnahme am Sabbatjahr beantragen?**

Die Teilnahme am Sabbatjahr kann nur dann bewilligt werden, wenn das Freistellungsjahr vor der Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Der Bewilligung dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern werden die unteilbaren Aufgaben der jeweiligen Funktion während des Freistellungsjahres von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, sofern die Schulaufsicht keine andere Regelung trifft. Sofern möglich, können Teile auch anderen Lehrkräften übertragen werden. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können die Aufgaben der Funktion im Einvernehmen auch anderen Lehrkräften übertragen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder stehen.

4. *Veränderung oder vorzeitige Beendigung des Sabbatjahres*

Ihre Entscheidung für ein Modell ist bindend. Während der Laufzeit eines bewilligten Sabbatjahrmodells ist eine Änderung der Pflichtstundenzahl oder der Wechsel in ein anderes Modell nicht möglich.

Wenn Ihnen die Fortsetzung des bewilligten Modells nicht zumutbar ist, wird die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beendet. Sie haben dann Anspruch auf Nachzahlung der entsprechenden Bezüge für den Zeitraum, in dem Sie bei geminderten Bezügen beschäftigt waren.

Bei der späteren Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von beamteten Lehrkräften wird dies entsprechend berücksichtigt.

Auch die Inanspruchnahme von Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beendet grundsätzlich das Sabbatjahr.

Beispiele weiterer Beendigungsgründe (keine abschließende Aufzählung):

Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit

Antragsruhestand

Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses

Begrenzte Dienstfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung

Wenn Sie während der Freistellungsphase erkranken, verlängert sich die Freistellung vom Dienst nicht.

Besonderer Hinweis für tariflich beschäftigte Lehrkräfte:

Eine während der Arbeitsphase (Ansparphase) eintretende Arbeitsunfähigkeit, die die jeweilige Entgeltfortzahlungsfrist überschreitet, hat Auswirkungen auf die individuelle Gestaltung des Sabbatjahrmodells.

5. *Auswirkungen auf finanzielle Leistungen*

a) *Besoldung und Entgelt*

Besoldung und Entgelt werden während des Gesamtzeitraumes (2, 3, 4, 5, 6, 7 Jahre) anteilig verringert (auf 1/2, 2/3, 3/4, 4/5, 5/6, 6/7). Der Stufenaufstieg ist durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Durch das Sabbatjahr als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung werden Wartezeiten für Beförderungen nicht verlängert.

Infolge des progressiven Einkommenssteuertarifs sind Ihre Netto-Einkommensverluste – abhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerklasse – geringer als die Bruttoeinbußen.

Eine Nachzahlung im Falle der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr (siehe oben) ist steuerpflichtig. Das Landesbesoldungsamt zieht hierbei die entsprechende Lohnsteuer ab. Bezieht sich die Nachzahlung auf einen Tätigkeitszeitraum von mehr als 12 Monaten, kann eine Minderung nach dem Einkommenssteuergesetz in Betracht kommen.

b) *Jubiläumszuwendung*

Die Jubiläumszuwendung wird Ihnen während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

c) Beihilfen für Beamtinnen und Beamte

Beihilfen werden beamteten Lehrkräften für den gesamten Zeitraum, also einschließlich des Freistellungsjahres gewährt.

d) Sozialversicherung (Tariflich Beschäftigte)

Nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wird das Freistellungsjahr einer Beschäftigung mit Arbeitsentgelt gleichgesetzt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit fort. Damit besteht auch in der Freizeitphase Krankenversicherungsschutz. Bei Beschäftigten, die vor Inanspruchnahme des Sabbatjahres wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, kann von dem Tag an Krankenversicherungspflicht eintreten, von dem an das geringere Arbeitsentgelt gezahlt wird. Auf die Möglichkeit, abhängig vom jeweiligen Einzelfall einen Antrag auf Befreiung im Sinne von § 8 SGB V zu stellen, wird hingewiesen.

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesamtzeitraumes des Sabbatjahres keine Besonderheiten. Es besteht durchgehend Rentenversicherungspflicht.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zu einer anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, wirkt sich dies rentenmindernd aus.

Für die Arbeitslosenversicherung gilt dasselbe wie für die Rentenversicherung. In der Pflegeversicherung bleibt die Versicherungspflicht unberührt.

Zusatzversorgung für tarifliche Beschäftigte (VBL)

Für die Gesamtversorgung durch die VBL gilt nach der VBL-Satzung entsprechendes wie für die Rentenversicherung. Dabei wird der Vom-Hundert-Satz der Gesamtversorgung entsprechend den Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt. Es wird ggf. empfohlen, über die finanziellen Auswirkungen dieser besonderen Form der Teilzeitvereinbarung eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einzuholen.

e) Versorgung (Beamtinnen und Beamte)

Auch bei Beamtinnen und Beamten kann sich wie bei jeder Form der Teilzeitbeschäftigung der Ruhegehaltsatz vermindern.

In diesen Hinweisen kann nicht auf alle rechtlichen Aspekte und Besonderheiten des Einzelfalls eingegangen werden. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter zu Verfügung.

Die vorgenannten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Hiermit beantrage ich Elternzeit

Hiermit beantrage ich für mein Kind _____,
geboren am _____ nach den Bestimmungen der Landesverordnung
über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten (Elternzeitverordnung - EZVO) in der
zurzeit geltenden Fassung

<input type="checkbox"/> erstmalig Elternzeit (verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanspruchs - auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden) für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bis zum _____ und außerdem: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____ und <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____
<input type="checkbox"/> weiterhin / nochmals Elternzeit für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____

<input type="checkbox"/> Außerdem beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 1 Abs. 4 EZVO. • Zulässig ist eine Teilzeitbeschäftigung mit <u>mindestens 7,5 Pflichtwochenstunden</u> und <u>höchstens 18 Pflichtwochenstunden</u> , wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____ im Umfang von _____ Pflichtwochenstunden

<input type="checkbox"/> Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teils der Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes werde ich Gebrauch machen. • Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann gemäß § 1 Absatz 2 EZVO bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Übertragung eines _____-monatigen Anteils der Elternzeit auf die Zeit vom _____ bis _____.

Die Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 1 Elternzeitverordnung haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Die Elternzeit ist spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit **direkt nach Ablauf der Mutterschutzfrist** beträgt dieser Zeitraum sechs Wochen. Gleichzeitig hat die Beamtin/der Beamte zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie/er die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit darf auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstherrn möglich.

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, beim selben Dienstherrn mit mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 18 Pflichtwochenstunden zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 88 a Abs. 2 LBG.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor der Antragstellung gezahlt werden. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Elternzeitverordnung und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verwiesen.

Name, Vorname

Schule

Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Hiermit beantrage ich Elternzeit

Hiermit beantrage ich für mein Kind _____,
geboren am _____ nach den Bestimmungen des Bundeselterngeld-
und Elternzeitgesetz (BEEG) in der zurzeit geltenden Fassung

<input type="checkbox"/> erstmalig Elternzeit (verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanpruchs - auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden) für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bis zum _____ und außerdem: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____ und <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____
<input type="checkbox"/> weiterhin / nochmals Elternzeit für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____

<input type="checkbox"/> Außerdem beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 15 BEEG. • zulässig ist eine Teilzeitbeschäftigung mit <u>höchstens 18 Pflichtwochenstunden</u> , wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____ im Umfang von _____ Pflichtwochenstunden
--

<input type="checkbox"/> Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teils der Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes werde ich Gebrauch machen. • Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann gemäß § 15 Absatz 2 BEEG bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn zwingende dienstlich Belange nicht entgegenstehen.
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Übertragung eines _____-monatigen Anteils der Elternzeit auf die Zeit vom _____ bis _____.

Die Hinweise zur Elternzeit für Beschäftigte habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Elternzeit für Beschäftigte

Nach § 15 des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) haben tariflich beschäftigte Lehrkräfte Anspruch auf Elternzeit ohne Vergütung, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG).

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit darf auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Während der Elternzeit ist tariflich beschäftigten Lehrkräften auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Arbeitgeber von bis zu 18 Pflichtstunden pro Woche zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 11 Abs.1 TV-L.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor der Antragstellung gezahlt werden. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) verwiesen.

auf dem Dienstweg an das:

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme der Schule:

Freigabe: ja nein _____
(Stempel und Unterschrift)

Stellungnahme des Schulamtes:

Freigabe: ja nein _____
(Stempel und Unterschrift)

Original mit 3 Kopien einreichen

ANTRAG AUF VERSETZUNG ZUM _____ . Wiederholungsantrag (Anzahl)

NAME: _____

VORNAME(N): _____

Amtsbezeichnung/Bezeichnung: _____ Pers.Nr.: _____

Geburtsdatum: _____ Familienstand: _____

Kinder (Zahl, Alter): _____

Schwerbehinderung: nein ja GdB: _____ v.H.

Privatanschrift mit Telefon: _____

Schule (Name/Ort/Kreis/Tel.): _____

Prüfungsfächer/Fachrichtungen (2. Staatsprüfung): _____

Fächer, die z.Z. unterrichtet werden: _____

Neigungsfächer: _____

Zusatzqualifikationen (z.B. Schwimmlehrbefähigung): _____

Derzeitiger Beschäftigungsumfang (Wochenstundenzahl) _____

Gewünschter Beschäftigungsumfang nach Versetzung (Wochenstundenzahl): _____

Versetzungsantrag

in den Kreis: _____ alternativ Kreis(e) _____

in den Ort: _____ alternativ Ort(e): _____

an die Wunschschele _____

Ich wünsche meine Versetzung in den genannten Kreis auch dann, wenn ich weder in meinem Wunschort noch an meiner Wunschschele eingesetzt werden kann ja nein

Einer Versetzung an eine Regionalschele/Gemeinschaftsschele stimme ich zu. ja nein

Grund des Versetzungsantrages:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Hinweise

1. **Reichen Sie bitte ihren Antrag mit 3 Kopien ein** (bei mehreren Zielländern mit jeweils 4 weiteren Kopien).
Notwendige Erläuterungen und Belege heften Sie jeweils an Antrag und Kopien.
2. **Füllen Sie bitte den Vordruck mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig aus und achten Sie auf die Lesbarkeit der Kopien.**
3. **Der Antrag soll 6 Monate vor dem jeweiligen Termin bei der personalaktenführenden Behörde des Herkunftslandes (derzeitiger Dienstherr) eingegangen sein.**

**ANTRAG AUF VERSETZUNG/ÜBERNAHME
IN EIN ANDERES LAND DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
IM RAHMEN DES
LEHRERAUSTAUSCHVERFAHRENS**

**a. d. D.
Ministerium für Bildung
und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel**

Stellungnahme des Schulamtes /der Schulaufsicht

Die Lehrkraft wird

- freigegeben
 nicht freigegeben

Datum, Unterschrift

ALLGEMEINES

1	Termin (bitte nur einen Termin angeben) <input type="checkbox"/> 1. August 20 <input type="checkbox"/>	
2	Herkunftsland Schleswig-Holstein	3
4	Zielland (bei mehreren Zielländern Rangfolge)	
5	Personalaktenführende Behörde(n) des Ziellandes (der Zielländer)	
6	Bisherige Anträge (Termin, Zielland)	

ANGABEN ZUR PERSON

7	Familienname	8	Geburtsname, frühere Familiennamen
9	Vorname(n)	10	Geburtsdatum, -ort
11	Familienstand	12	Kinder (Zahl, Alter)
13	Derzeitige Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
	Telefon (mit Vorwahl)		
14	Ggf. künftige Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
	Telefon (mit Vorwahl)		

RECHTSSTELLUNG

15	Beamte: Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe	16	Ernennung zum Beamten/zur Beamtin <input type="checkbox"/> auf Probe am <input type="checkbox"/> auf Lebenszeit am
17	Angestellte: Dienstbezeichnung, Vergütungsgruppe	18	Unbefristetes Vertragsverhältnis <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

ANTRAGSBEGRÜNDUNG (bitte ausführlich erläutern, ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

19	
----	--

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

AUSBILDUNG

20	1. Staatsprüfung (am, in)	Lehramt für
	Fächer/Fachrichtungen, Note	
21	Vorbereitungsdienst (von - bis, in)	
22	2. Staatsprüfung (am, in)	Lehramt für
	Fächer/Fachrichtungen, Note	
23	Ggf. weitere Staatsprüfung (am, in)	Lehramt für
	Fächer/Fachrichtungen, Note	

ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

24	Einstellung in den öffentlichen Schuldienst nach Abschluß der Ausbildung am
25	Unterrichtspraxis (Schulform/Schulart, Schulstufe; Fächer/Fachrichtungen)
26	Letzte Beurteilung im Schuldienst (Jahr, Ergebnis)
27	Umfang der derzeitigen Beschäftigung <input type="checkbox"/> volle Beschäftigung <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Beurlaubung
28	Grund und Dauer der Beurlaubungen (jeweils von - bis)
29	Schule (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Ort) - bei Beurlaubten: letzte Schule -
30	Schulform/Schulart

EINSATZWÜNSCHE IM ZIELLAND

31	Umfang der Beschäftigung <input type="checkbox"/> volle Beschäftigung <input type="checkbox"/> nach dienstlichen Erfordernissen <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit halber Pflichtstundenzahl
32	Dienstort (Postleitzahl, Ort)
33	Einverständnis mit einem Einsatz im Umkreis (bitte ggf. Zeilen 4 und 5 ergänzen) <input type="checkbox"/> ja, sofern notwendig, in folgenden Orten/Kreisen <input type="checkbox"/> nein
34	Schulform/Schulart, Schulstufe (ggf. Rangfolge)

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne die geforderten Angaben die Bearbeitung des Antrags nicht möglich ist.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalakten der zuständigen Behörde des Ziellandes zur Einsichtnahme übersandt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine besoldungs- bzw. vergütungsrechtliche Neuordnung (evtl. Rückstufung) entsprechend den Vorschriften des Ziellandes erforderlich werden kann.

Ich versichere, dass

- die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind
- ich den Dienst im Falle einer Versetzung/Übernahme - auch bei einer bisherigen Beurlaubung - zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens aufnehmen werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und Schulamt

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Antragsruhestand gemäß § 54 Absatz 4 Nr. 1 LBG

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 54 Absatz 4 Nr. 1 LBG auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 54 Absatz 4 Nr. 1 LBG mit Ablauf des:

31. Januar _____

31. Juli _____

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis _____ (GdB) und gilt bis zum _____.

Antragsruhestand gemäß § 54 Absatz 4 Nr. 2 LBG

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 54 Absatz 4 Nr. 2 LBG auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 54 Absatz 4 Nr. 2 LBG mit Ablauf des:

31. Januar _____

31. Juli _____

Ich beantrage gleichzeitig die Anerkennung meiner ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten.

Datum

Unterschrift